

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften**

##### **A) Problem**

Im Zuge der Umsetzung EU-rechtlich vorgegebener Umweltverträglichkeitsprüfungen für umweltrelevante Vorhaben wurde mit Art. 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl S. 1950) für bestimmte Fernwärmeleitungen, die in Anlage 1 Nr. 19.7 UVPG genannt sind, und die nach diesem Gesetz einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedürfen, ein Planfeststellungsverfahren neu in das UVPG eingeführt (§ 20 UVPG). Sonstige Fernwärmeleitungen, für die keine UVP durchzuführen ist, unterliegen in der Regel einem Plangenehmigungsverfahren (§ 20 Abs. 2 UVPG).

Gemäß der Begründung zur Nr. 19.7 der Anlage 1 zum UVPG (Drucksache 14/4599 vom 14.11.2000, S. 75) ist die Durchführung des Verfahrens eine wirtschaftsrechtliche Frage.

##### **B) Lösung**

Deshalb soll das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie durch Änderung des Art. 2 ZustWiG nunmehr auch für Fernwärme im Bereich des § 20 UVPG als zuständige Behörde bestimmt, gleichzeitig aber die Bayerische Staatsregierung ermächtigt werden, Vollzugsaufgaben durch Rechtsverordnung zu übertragen. Dies erscheint zweckmäßig, um die Zuständigkeitsregelung künftig flexibler möglichen weiteren Änderungen des UVPG oder auch tatsächlichen Veränderungen in der Energiewirtschaft anpassen zu können.

##### **C) Alternativen**

Die Zuständigkeiten zum Vollzug des EnWG und der darauf gestützten Rechtsverordnungen könnten ausschließlich im Gesetz selbst geregelt werden. Dabei ginge jedoch die erforderliche Flexibilität im Hinblick auf absehbare Änderungen des UVPG verloren.

##### **D) Kosten**

Als reine Zuständigkeitsregelung bringt der Gesetzentwurf weder für den Staatshaushalt insgesamt noch für Dritte Mehrausgaben mit sich. Der erforderliche Verwaltungsaufwand ist durch Bundesrecht (UVPG) vorgegeben. Mit der vorgesehenen Delegationsermächtigung im Verordnungswege ist eine Verfahrensvereinfachung und damit Kosteneinsparung bei künftig notwendigen Zuständigkeitsänderungen erreichbar.



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

#### § 1

Art. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 530, BayRS 700 –2 –W) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text des Absatzes 1 wird Satz 1.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Zuständige Behörde im Sinn des § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl I S. 2350), geändert durch Art. 16a des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl I S. 3762) bei den in Anlage 1 zum UVPG unter Nr. 19.7 genannten Vorhaben ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.“

#### § 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 3. August 2001 in Kraft.

#### Begründung:

##### A) Allgemeine Begründung

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Richtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz am 28.7.2001 wurde in § 20 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens begründet. Gemäß der Begründung zur Nr. 19.7 der Anlage 1 zum UVPG (Drucksache 14/4599 vom 14.11.2000, S. 75) ist die Durchführung des Verfahrens eine wirtschaftsrechtliche Frage.

Deshalb soll das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie durch Änderung des Art. 2 ZustWiG nunmehr auch für Fernwärme im Bereich des § 20 UVPG als zuständige Behörde bestimmt, gleichzeitig aber die Bayerische Staatsregierung ermächtigt werden, Vollzugsaufgaben durch Rechtsverordnung zu übertragen. Dies erscheint zweckmäßig, um die Zuständigkeitsregelung künftig flexibler, möglichen weiteren Änderungen des UVPG oder auch tatsächlichen Veränderungen in der Energiewirtschaft anpassen zu können.

##### B) Einzelbegründung

Zu § 1:

Mit § 1 wird die Zuständigkeit für den Vollzug des § 20 UVPG bei den in Anlage 1 zum UVPG unter Nr. 19.7 genannten Vorhaben auf das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie übertragen. Die Delegationsermächtigung des Art. 2 Abs. 2 ZustWiG erstreckt sich nunmehr auch auf die genannten Genehmigungsverfahren.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Da das Gesetz dringlich ist, soll es umgehend in Kraft treten, und zwar rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des zu vollziehenden § 20 UVPG.